

Formulierungshilfe für einen

Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Einführung eines Betreuungsgeldes – Wahlfreiheit für Familien vollenden – Betreuungsgeldgesetz

A. Problem und Ziel

Es ist Aufgabe staatlicher Familienförderung, Wahlfreiheit für Eltern bei der Kleinkindbetreuung zu gewährleisten, Barrieren abzubauen und Übergänge zu ermöglichen. Auf die Frage nach dem richtigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot gibt es keine einheitliche Antwort für jedes Kind. Ob externe oder familieninterne Betreuung, ob Tageseinrichtung, Kindertagespflege, Elterninitiative, Betreuung bei Vater oder Mutter, durch Großeltern oder Au-pair, ob Ganztagsangebot oder stundenweise Inanspruchnahme; alle diese Optionen sollen sich im Interesse von Vielfalt und Wahlfreiheit idealerweise ergänzen.

In den ersten Lebensjahren eines Kindes werden in die private Betreuung sehr oft die Großeltern oder andere Verwandte und Vertrauenspersonen einbezogen, zu denen das Kind eine enge Bindung hat oder aufbaut. An einer Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern, die ihre vielfältigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im privaten Umfeld erfüllen, fehlt es bislang. Diese Förderlücke, die der Bundesgesetzgeber bereits mit Einfügung von § 16 Absatz 5 SGB VIII heutiger Fassung [„Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.“] im Jahre 2008 aufgezeigt hat, soll mit der Einführung eines Betreuungsgeldes geschlossen werden.

B. Lösung

Erziehungsleistung verdient hohe Wertschätzung, unabhängig davon, ob die Kinder privat oder in öffentlich geförderten Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut werden. Mit dem Betreuungsgeldgesetz wird durch die Einführung einer neuen finanziellen Leistung (Betreuungsgeld) eine größere Wahlfreiheit bezüglich der Form der Betreuung für Eltern mit Kleinkin-

dem geschaffen. Das Betreuungsgeld schließt an den durch das Elterngeld eröffneten Schonraum für Familien mit kleinen Kindern an und ist durch den Zweck der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern und durch die Schaffung größerer ökonomischer Gestaltungsfreiräume für die familiäre Kinderbetreuung gekennzeichnet. Es schließt die verbliebene Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Das Betreuungsgeld wird Familien gewährt, die keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen und damit keine öffentliche Förderung bei der täglichen Betreuung ihres Kindes erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Einführung des Betreuungsgeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. - entlastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2013	2014	2015	2016
Einführung des Betreuungsgeldes	Bund	+ 300	+ 1.110	+ 1.230	+ 1.230
Anrechnung des Betreuungsgeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ²⁾	Bund und Kommunen ¹⁾	- 40	- 160	- 170	- 160
Auswirkungen auf das Wohngeld	Bund und Länder	Durch die Änderungen im Bereich des BEEG sind beim Wohngeld Mehrausgaben zu erwarten, die jedoch wegen fehlender statistischer Daten derzeit nicht quantifizierbar sind. Die Anrechnung des Betreuungsgeldes führt bei Bezug von SGB-II-Leistungen teilweise dazu, dass Familien ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren und nunmehr einen Wohngeldanspruch haben.			

¹⁾ Rund 5 Prozent dieser Entlastung entfallen auf die kommunalen Haushalte.

²⁾ Bei der Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen ab 2015 Einsparungen in einem zu vernachlässigenden geringen Umfang.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung des Betreuungsgeldes erhöht sich der Vollzugsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen. Eventuelle auf den Bund entfallende Mehrausgaben und auf den Bund entfallender Personalbedarf sind innerhalb der betroffenen Einzelpläne finanziell und stellenmäßig gegen zu finanzieren.

3. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe kann durch die Einführung des Betreuungsgeldes nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Bürokratiekosten

Eine messbare Belastung durch Bürokratiekosten für die Wirtschaft ist nicht feststellbar. Für Bürgerinnen und Bürger, die die neue Leistung des Betreuungsgeldes in Anspruch nehmen, entsteht Bürokratieaufwand.

Formulierungshilfe für einen

Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Einführung eines Betreuungsgeldes – Wahlfreiheit für Familien vollenden – Betreuungsgeldgesetz

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Dem Elterngeld“ die Wörter „oder dem Betreuungsgeld“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2 Betreuungsgeld

§ 4a Berechtigte

(1) Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

1. die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 bis 5, 7 und 8 erfüllt und
2. für das Kind keine dauerhaft durch öffentliche Sach- und Personalkostenzuschüsse geförderte Kinderbetreuung, insbesondere keine Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in Anspruch nimmt.

(2) Können die Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern nicht betreuen, haben Berechtigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld abweichend von Absatz 1 Nummer 2, wenn für das Kind nicht mehr als zehn Wochenstunden im Durchschnitt des Monats öffentlich geförderte Betreuung nach Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen wird.

§ 4b

Höhe des Betreuungsgeldes

Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 Euro pro Monat.

§ 4c

Anrechnung von anderen Leistungen

Dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 4a berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Betreuungsgeld angerechnet, soweit sie den Betrag übersteigen, der für denselben Zeitraum nach § 3 Absatz 3 Satz 1 auf das Elterngeld anzurechnen ist. Stehen der berechtigten Person die Leistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Betreuungsgeldes anzurechnen. Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Betreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4d

Bezugszeitraum

(1) Betreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 13. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Vor dem 13. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 zustehen, bereits bezogen haben. Für jedes Kind wird höchstens für 24 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

(2) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 13. Monats nach Aufnahme bei der berechtig-

ten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Elternteil Betreuungsgeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 4c anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Betreuungsgeld bezieht.

(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten in den Fällen des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.“

3. Vor § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 3
Verfahren und Organisation“.**

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anspruchsvoraussetzungen“ die Wörter „für Elterngeld oder Betreuungsgeld“ und nach dem Wort „Monatsbeträge“ die Wörter „der jeweiligen Leistung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Elterngeld“ die Wörter „oder mehr als die ihnen zustehenden 24 Monatsbeträge Betreuungsgeld“ und nach den Wörtern „eines Elternteils“ die Wörter „auf die jeweilige Leistung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Elterngeld“ die Wörter „oder Betreuungsgeld“ und nach dem Wort „Monatsbeträge“ die Wörter „der jeweiligen Leistung“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Elterngeld oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Elterngeld und Betreuungsgeld werden im Laufe des Monats gezahlt, für den sie bestimmt sind.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Monatsbeträge“ die Wörter „des Elterngeldes“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Elterngeld oder Betreuungsgeld ist schriftlich zu beantragen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Es wird“ durch die Wörter „Sie werden“ und das Wort „Elterngeld“ durch die Wörter „die jeweilige Leistung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate die jeweilige Leistung beantragt wird.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Elterngeld oder Betreuungsgeld“ und nach dem Wort „Gründen“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bezugszeitraums“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die andere berechnete Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld oder Betreuungsgeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie die jeweilige Leistung beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchst-

grenzen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 überschritten würden. Liegt der Behörde weder ein Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge der jeweiligen Leistung ausgezahlt; die andere berechnigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Monate die jeweilige Leistung erhalten.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Elterngeld“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechnigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird die jeweilige Leistung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag auf die jeweilige Leistung die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Elterngeld“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt bei der Beantragung von Elterngeld oder Betreuungsgeld, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechnigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

8. § 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.“

9. In § 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Elterngeldes“ die Wörter „, des Betreuungsgeldes“ und nach dem Wort „und“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und das Betreuungsgeld.“ ersetzt.

11. Die bisherigen Abschnitte 2 und 3 werden die Abschnitte 4 und 5.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Elterngeld“ die Wörter „und Betreuungsgeld“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Statistik erfasst nach Maßgabe des Absatzes 3 vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate für das Elterngeld erstmalig zum 31. März 2007 und für das Betreuungsgeld erstmalig zum 31. März 2013 folgende Erhebungsmerkmale:

1. Bewilligung oder Ablehnung des Antrags auf Elterngeld oder Betreuungsgeld,
2. Monat und Jahr des ersten Bezugs von Elterngeld oder Betreuungsgeld,
3. Monat und Jahr des letzten Bezugs von Elterngeld oder Betreuungsgeld,
4. Art der Berechtigung nach § 1 oder nach § 4a,

5. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags des Elterngeldes (§ 2 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 oder 6),
6. Höhe des ersten vollen zustehenden Monatsbetrags des Elterngeldes,
7. Höhe des letzten zustehenden Monatsbetrags des Elterngeldes,
8. tatsächliche Bezugsdauer des Elterngeldes oder des Betreuungsgeldes,
9. Art und Höhe anderer angerechneter Leistungen nach § 3 oder § 4c,
10. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit beim Elterngeld (§ 6),
11. Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate beim Elterngeld (§ 4 Absatz 2 und 3),
12. Geburtstag des Kindes,
13. für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

(3) Für das Elterngeld sind die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 6 und 8 bis 13 für das Jahr 2007 für jeden Antrag, nach Absatz 2 Nummer 2 bis 13 ab 2008 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden. Für das Betreuungsgeld sind die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 13 ab dem Jahr 2013 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden.“

13. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften“ durch die Wörter „31. Dezember 2014 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes“ ersetzt.
14. In § 26 Absatz 1 werden nach dem Wort „Elterngeld“ die Wörter „oder Betreuungsgeld“ und nach dem Wort „Ersten“ die Wörter „, Zweiten und Dritten“ eingefügt.
15. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zweite“ durch das Wort „Vierte“, die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Betreuungsgeld wird nicht für vor dem 1. Januar 2012 geborene Kinder gezahlt. Im Jahr 2013 beträgt das Betreuungsgeld abweichend von § 4b 100 Euro pro Monat.“

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 25 die Wörter „Erziehungsgeld und“ gestrichen und die Wörter „und Betreuungsgeld“ angefügt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Erziehungsgeld und“ gestrichen und die Wörter „und Betreuungsgeld“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Recht des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes kann grundsätzlich für jedes Kind Elterngeld und Betreuungsgeld in Anspruch genommen werden.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „, für die Ausführung des Absatzes 2 Satz 1 die nach § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestimmten Stellen“ und die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
3. § 54 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unpfändbar sind Ansprüche auf

1. Elterngeld und Betreuungsgeld bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge sowie dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder,
2. Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit herrührt, bis zur Höhe des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht übersteigt,

- 2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes sind,
3. Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.“
4. § 68 Nummer 15 und 15a wird durch folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. der Erste, Zweite und Dritte Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,“.

(2) In § 224 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Erziehungsgeld oder“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „oder Betreuungsgeld.“ ersetzt.

(3) § 16 Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) In § 56 Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Erziehungs- oder Elterngeld“ durch die Wörter „Eltern- oder Betreuungsgeld“ ersetzt.

(5) In § 2 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und das Erziehungsgeld oder Elterngeld“ durch die Wörter „, das Elterngeld und das Betreuungsgeld“ ersetzt.

(6) In § 46 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Erziehungsgeld oder“ gestrichen und nach dem Wort „Elterngeld“ die Wörter „oder Betreuungsgeld“ eingefügt.

(7) In § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) werden nach dem Wort „Elterngeld“ die Wörter „und Betreuungsgeld“ eingefügt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Betreuungsgeldgesetz wird eine neue finanzielle Leistung (Betreuungsgeld) für Familien mit Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr eingeführt.

I. Notwendigkeit eines Betreuungsgeldes

Das Betreuungsgeld ist durch den Zweck der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern und durch die Schaffung von größeren Gestaltungsfreiräumen für die familiäre Kinderbetreuung gekennzeichnet. Es verbessert die Wahlfreiheit von Vätern und Müttern und schließt die verbliebene Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr.

Das Betreuungsgeld

- beträgt ab dem Jahr 2013 zunächst 100 Euro monatlich, ab dem Jahr 2014 dann 150 Euro monatlich;
- können Eltern erhalten, die für ihr ein- oder zweijähriges Kind keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen;
- wird auch gewährt, wenn eine ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht zugunsten der Betreuung des Kindes reduziert wird;
- schließt passgenau an das Elterngeld an.

Familien sind der stabile Kern unserer Gesellschaft. In der Familie erfahren Kinder die Bedeutung von Zusammenhalt und Hilfsbereitschaft; Familien schenken Halt und Geborgenheit. Es ist die verfassungsrechtlich vorgegebene staatliche Aufgabe, Familien die Form ihres Miteinanderlebens und füreinander Sorgens bestmöglich wählen zu lassen. Die Instrumente der Familienpolitik werden konsequent auf dieses Ziel ausgerichtet. Das gilt für alle finanziellen Leistungen, die der Bund direkt oder mittelbar – über die Förderung von Infrastruktur – Eltern zuwendet. Es gilt auch für den zeitpolitischen und -rechtlichen Rahmen, der erstmals als eigener Schwerpunkt der Familienpolitik bestimmt wurde.

Bei der Gewährung und Sicherstellung von Wahlfreiheit orientiert sich die Familienpolitik an den vorgefundenen Wünschen und Lebensentwürfen von Familien in Deutschland. Über die letzten Jahrzehnte hinweg ist die Vielfalt der Familienformen größer geworden. Heute leben drei von vier minderjährigen Kindern bei ihren verheirateten Eltern; andere Familienformen wie zum Bei-

spiel nichteheliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften, „Patchwork“-Familien und Alleinerziehende kommen hinzu und gewinnen an Gewicht. Gesellschaftliche Veränderungen werden auch beim Blick auf die individuelle Zeitverwendung zwischen Privat- und Berufsleben oder die innerfamiliäre Aufgabenteilung deutlich.

Eltern geben ihren Kindern Schutz, Betreuung, Aufmerksamkeit, Anregung und Zuwendung, rund um die Uhr. Sie sind zur Erfüllung ihrer Elternpflichten bereit, auf zeitliche und materielle Dispositionsmöglichkeiten zu verzichten. Eltern gestalten die Betreuung ihrer Kinder unterschiedlich, sie nehmen beispielsweise öffentliche Kinderbetreuung in Anspruch oder organisieren die Betreuung ihrer Kinder privat. Sehr oft werden in das private Betreuungsarrangement der ersten Lebensjahre des Kindes dessen Großeltern oder andere Verwandte und Vertrauenspersonen einbezogen, zu denen das Kind eine enge Bindung hat oder aufbaut. Das Betreuungsgeld setzt deshalb ein deutliches Zeichen der Anerkennung für Eltern mit Kleinkindern, die ihre vielfältigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im privaten Umfeld erfüllen, indem die ökonomische Grundlage dieser Familien gestärkt und der durch das Elterngeld eröffnete Schonraum verlängert wird.

Eltern treffen verantwortungsvolle Entscheidungen mit Blick auf die Betreuung ihrer Kinder. Mütter und Väter wählen die Betreuung, die für ihr Kind am besten ist. Auf die Frage nach dem richtigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot gibt es keine einheitliche Antwort für jedes Kind. Ob externe oder familieninterne Betreuung, ob Tageseinrichtung, Kindertagespflege, Elterninitiative, Betreuung bei Vater oder Mutter, durch Großeltern oder Au pair, ob Ganztagsangebot oder stundenweise Inanspruchnahme, alle diese Optionen sollen sich im Interesse von Vielfalt und Wahlfreiheit idealerweise ergänzen. Deshalb ist es Aufgabe staatlicher Familienförderung, alle Formen der Kleinkindbetreuung zu unterstützen, Barrieren abzubauen und Übergänge zu ermöglichen.

Für die öffentliche Förderung in Tageseinrichtungen sind im Kinderförderungsgesetz jährliche Bruttobetriebskosten von 12.000 Euro pro Platz in Ansatz gebracht worden; für einen Platz in der Kindertagespflege sind dies 9.450 Euro (BT-Drs. 16/9299, S. 22). Diese Förderung erhalten alle Eltern unabhängig von ihrer finanziellen Situation, da die Beiträge der Eltern nicht kostendeckend sind. Die staatliche Förderung kann im Einzelfall bei einer Gebührenfreistellung bis zu 100 Prozent betragen. Dementsprechend wird jeder Betreuungsplatz mit einem erheblichen staatlichen Anteil gefördert. Dies belegt zum Beispiel eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, das eine bundesweite Erhebung für das Kindergartenjahr 2009/2010 durchgeführt hat (Kindergarten-Monitor 2009/2010). So reichten die Beiträge für Familien mit mittleren Einkommen für einen Betreuungsplatz von Null Euro bis zu 1.752 Euro im Jahr. Angesichts von

Kosten von 12.000 Euro in Tageseinrichtungen und von 9.450 Euro in der Tagespflege ist selbst dieser Höchstbetrag weit davon entfernt, kostendeckend zu sein. Dies gilt selbst bei einem jährlichen Höchstbetrag von 2.520 Euro für Familien mit hohen Einkommen.

Diejenigen Eltern, die diese öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch nehmen, erhalten demgegenüber bislang keine Förderung. Diese verbliebene Förderlücke für Eltern, die keinen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, schließt der Bundesgesetzgeber mit der Einführung eines Betreuungsgeldes, die er bereits mit Einfügung von §16 Absatz 5 SGB VIII heutiger Fassung im Jahre 2008 aufgezeigt hat:

„Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.“

Das Betreuungsgeld schließt zeitlich und in seiner gesetzlichen Ausgestaltung passgenau an das Elterngeld an. Deshalb wird es als neuer Abschnitt 2 in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingefügt:

- Das Elterngeld erreicht fast alle Familien: Es wird für mehr als 98 Prozent der Neugeborenen gezahlt und hat sich damit in den vergangenen fünf Jahren als wichtigste Familienfördermaßnahme für diese Zielgruppe etabliert. Auch die jüngste Evaluierung des Elterngeldes bestätigt, dass die Intention des Gesetzgebers in vollem Umfang erreicht wurde. Das Elterngeld gibt den Eltern die Möglichkeit, sich vor allem im ersten Jahr nach der Geburt selbst um ihr Kind kümmern zu können, ohne finanzielle Einbrüche zu erleben. Sie erhalten so einen Schonraum, um in das Zusammenleben mit dem neuen Familienmitglied hineinfinden zu können und erhalten Zeit, um ihre neue Verantwortung wahrnehmen zu können. Die partnerschaftliche Beteiligung der Väter an der Fürsorge ihrer Kinder wird gefördert. Das ist der doppelte gesellschaftspolitische Gestaltungsanspruch des Elterngeldes.
- Hieran knüpft das Betreuungsgeld an, indem es denjenigen Eltern eine finanzielle Unterstützung gewährt, die den durch das Elterngeld eröffneten Schonraum ohne einen staatlich bezuschussten Betreuungsplatz verlängern möchten.

II. Die Ausgestaltung im Einzelnen

Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Es wird die ökonomische Grundlage für eine selbstbestimmte Entscheidung über die Art der Betreuung von Kindern verbessert und damit die Wahlfreiheit gefördert. Damit

kommt der Staat seiner Aufgabe nach, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern.

Betreuungsgeld wird als vorrangige Leistung ausgezahlt und bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Dies ist systematisch folgerichtig. Für Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeberechtigte ist der notwendige Lebensunterhalt der Familie durch die Regelbedarfe, die Übernahme der Kosten für Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch umfassend gesichert. Die Absicherung über diese staatlichen Fürsorgeleistungen basiert auf dem Prinzip, dass die Berechtigten für ihren Lebensunterhalt zunächst ihr eigenes Einkommen einsetzen müssen. Daher ist das den Familien gezahlte Betreuungsgeld, mit dem – anknüpfend an das Elterngeld – deren ökonomische Grundlage gestärkt werden soll, hier als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit solche Familien erwerbstätig sind und das Betreuungsgeld für nicht öffentlich geförderte Kinderbetreuung verwenden, sind die Ausgaben dafür vom Einkommen absetzbar. Für die Anrechnung auf SGB II- und SGB XII-Leistungen spricht auch die Gleichbehandlung mit den anderen vorrangigen Sozialleistungen wie Elterngeld, Kindergeld etc. Neben den dargelegten rechtssystematischen Erwägungen ist die Anrechnung auch vor dem Hintergrund des umfassenden Förderinstrumentariums für Familien im Sozial- und Steuerrecht vertretbar.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Betreuungsgeld folgt – entsprechend der Gesetzgebungskompetenz für Elterngeld und Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Der Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz ist nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre nicht beschränkt auf klassische Sozialleistungen wie etwa das Unterstützungsminimum der Sozialhilfe, sondern hat einen deutlich darüber hinausgehenden Anwendungsbereich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich um einen „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“ (BVerfGE 81, 156, 186), der alles umfasst, was sich der Sache nach als „öffentliche Fürsorge“ darstellt (BVerfGE 97, 332, 341), solange die Leistung nur in ihren wesentlichen Strukturelementen durch einen echten Fürsorgecharakter des Staates geprägt ist (BVerfGE 106, 62, 133). Dabei kommt es nicht allein darauf an, individuelle Not zu lindern; vielmehr sind auch Vorbeugung und sonstige Hilfeleistungen in einem weiteren, allgemeinen Sinn von der Kompetenzgrundlage gedeckt; geregelt werden können in diesem Zusammenhang insbesondere auch neue Lebenssachverhalte (so schon BSGE 6, 213, 219; BVerfGE 108, 186, 214; zum Elterngeld: BSG v. 25.6.2009, B 10 EG 8/08 R). Zur öffentlichen Fürsorge zählen deshalb auch präventive Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls, d.h. Fördermaßnahmen, bei denen auf der Grundlage einer pau-

schalen Betrachtungsweise von einer Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit ausgegangen werden kann. Bei Familien mit kleinen Kindern ist eine entsprechende Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit anzunehmen. Diese Auslegung wird auch durch den staatlichen Schutz- und Förderauftrag des Artikels 6 Absatz 1 Grundgesetz gestützt und konkretisiert. Die Fürsorge kann nicht auf die Bereitstellung von Hilfe in staatlichen oder staatlich geförderten Kinderbetreuungsangeboten beschränkt werden, sondern muss der Gestaltungsfreiheit der Eltern Rechnung tragen. Daher fallen auch finanzielle Leistungen, die direkt Familien zugutekommen, in den Bereich der präventiven Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge.

Die Einführung eines Betreuungsgeldes steht in Einklang mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz, wonach der Bund das Gesetzgebungsrecht hat, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Das Erfordernis der bundesgesetzlichen Regelung zur „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ (Artikel 72 Absatz 2, Alternative 1 Grundgesetz) liegt vor, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet.

Bis heute bestehen zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit öffentlicher und privater Angebote im Bereich der frühkindlichen Betreuung, die nicht zuletzt auch auf eine jeweils unterschiedliche Bewertung der Tagesbetreuung für Kleinkinder zurückzuführen sind. Während die neuen Länder (ohne Berlin) im Durchschnitt auf eine Betreuungsquote von 49 Prozent der Kinder unter drei Jahren kommen, liegt die durchschnittliche Betreuungsquote im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin) bei 20 Prozent. Vor diesem Hintergrund haben Eltern vielfach schon tatsächlich keine Möglichkeit, für ihre Kinder in den ersten Lebensjahren eine öffentliche oder privat organisierte Betreuung in Anspruch zu nehmen. Zugleich wird von Bund und Ländern seit Jahren der Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert und damit eine bestimmte Form der frühkindlichen Betreuung unterstützt. Diese Form öffentlicher Betreuung wird bei der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung von sozial gestaffelten Kostenbeiträgen der Eltern staatlich subventioniert, während Eltern, die sich für eine individuelle Betreuung innerhalb der Familie entscheiden, bislang keine entsprechende finanzielle Unterstützung erhalten.

Daher ist es zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, als flächendeckende und deshalb notwendig bundesgesetzlich zu regelnde Alternative zur Inanspruchnahme von

Betreuung durch Dritte auch eine individuelle Betreuung innerhalb der Familie zu fördern und damit eine echte Wahlfreiheit für Eltern zwischen der Betreuung innerhalb der Familie und der Betreuung in öffentlichen oder privat organisierten Betreuungsangeboten zu schaffen. Mit dem Betreuungsgeld strebt der Gesetzgeber im Interesse der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse eine Förderung an, die im Ergebnis allen Eltern im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen zugutekommt. Einige Eltern erhalten eine Förderung, indem sie staatlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, während die anderen Eltern Förderung durch das Betreuungsgeld erhalten.

Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Artikels 6 Absatz 1 Grundgesetz auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt. Der Staat hat somit aus Gründen der Verfassung dafür Sorge zu tragen, dass Eltern ihr familiäres Leben nach ihren Vorstellungen planen und verwirklichen können und insbesondere in ihrer Erziehungsverantwortung entscheiden, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll (BVerfGE 99, 216, 231).

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Einführung des Betreuungsgeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. - entlastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2013	2014	2015	2016
Einführung des Betreuungsgeldes	Bund	+ 300	+ 1.110	+ 1.230	+ 1.230
Anrechnung des Betreuungsgeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ²⁾	Bund und Kommunen ¹⁾	- 40	- 160	- 170	- 160
Auswirkungen auf das Wohngeld	Bund und Länder	Durch die Änderungen im Bereich des BEEG sind beim Wohngeld Mehrausgaben zu erwarten, die jedoch wegen fehlender statistischer Daten derzeit nicht quantifizierbar sind. Die Anrechnung des Betreuungsgeldes führt bei Bezug von SGB-II-Leistungen teilweise dazu, dass Familien ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren und nunmehr einen Wohngeldanspruch haben.			

¹⁾ Rund 5 Prozent dieser Entlastung entfallen auf die kommunalen Haushalte.

²⁾ Bei der Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen ab 2015 Einsparungen in einem zu vernachlässigenden geringen Umfang.

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung des Betreuungsgeldes erhöht sich der Vollzugaufwand von Bund, Ländern und Kommunen. Eventuelle auf den Bund entfallende Mehrausgaben und auf den Bund entfallender Personalbedarf sind innerhalb der betroffenen Einzelpläne finanziell und stellenmäßig gegen zu finanzieren.

3. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe kann durch die Einführung des Betreuungsgeldes nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Bürokratiekosten

Eine messbare Belastung durch Bürokratiekosten für die Wirtschaft ist nicht feststellbar. Für Bürgerinnen und Bürger, die die neue Leistung des Betreuungsgeldes in Anspruch nehmen, entsteht Bürokratieaufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Nach dem geänderten § 3 Absatz 3 Satz 1 werden auf das Elterngeld sowohl dem Elterngeld als auch dem Betreuungsgeld vergleichbare ausländische Leistungen angerechnet.

Zu Nummer 2 (Abschnitt 2)

Im neu eingefügten Abschnitt 2 werden die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Bezug von Betreuungsgeld, die Höhe und der Bezugszeitraum des Betreuungsgeldes geregelt.

Zu § 4a

Zu Absatz 1 Nummer 1

Nach dem neu eingefügten § 4a Absatz 1 Nummer 1 ist zum Bezug von Betreuungsgeld berechtigt, wer die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 bis 5, 7 und 8 erfüllt.

Abweichend von der Regelung beim Elterngeld nach § 1 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 6 und der Regelung bei der Elternzeit nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ist es somit beim Betreuungsgeld nicht erforderlich, dass die berechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit auf einen bestimmten Umfang begrenzt. Die Voraussetzung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 ist auch bei über 30 Wochenstunden erwerbstätigen Personen erfüllt, da auch sie ihr Kind selbst betreuen und erziehen.

Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist – wie beim Elterngeld – Voraussetzung für den Anspruch auf Betreuungsgeld. Da das Betreuungsgeld eine Familienleistung im Sinne des Art. 1 Buchstabe z VO (EG) Nr. 883/2004 ist, können beispielsweise auch Grenzgänger, die ein Arbeitsverhältnis in Deutschland, ihren Wohnsitz aber im EU-Ausland haben, Betreuungsgeld beziehen.

Des Weiteren ist entsprechend der Regelung beim Elterngeld für die Berechtigung zum Bezug von Betreuungsgeld insbesondere Voraussetzung, dass der Elternteil mit dem Kind in einem Haushalt lebt.

Die Härtefallregelung nach § 1 Absatz 4 findet gemäß Absatz 1 Nummer 1 auch beim Betreuungsgeld Anwendung. Ein Härtefall liegt nur vor, wenn beide Eltern schwer krank, schwerbehindert oder verstorben sind.

Ebenso wie beim Elterngeld ist es nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 unerheblich, wenn das Kind vorübergehend wegen eines von der berechtigten Person nicht zu vertretenden wichtigen Grundes (beispielsweise wegen eines Krankenhausaufenthalts) von ihr nicht betreut werden kann. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Unterbrechung der Betreuung nur vorübergehend ist; bei dauerhafter Unmöglichkeit der Betreuung kann Betreuungsgeld nicht weiter gezahlt werden.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Nach § 4a Absatz 1 Nummer 2 besteht ein Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn für das Kind keine dauerhaft durch öffentliche Sach- und Personalkostenzuschüsse geförderte Kinderbetreuung, insbesondere keine Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in Anspruch genommen wird.

Die Landschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen ist in Deutschland traditionell durch eine große Vielfalt gekennzeichnet. Von den gut 51.484 Kindertageseinrichtungen in Deutschland im März 2011 waren mit 17.106 rund ein Drittel in öffentlicher und mit 34.378 rund zwei Drittel in freier Trägerschaft, davon wiederum 18.105 den Religionsgemeinschaften zugehörig. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass Eltern, die öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, trotz der von ihnen zu leistenden Eigenbeiträge für die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Betreuung eine erhebliche öffentliche Förderung zufließt. Mit dem Betreuungsgeld sollen somit diejenigen Familien öffentlich gefördert werden, die keine öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.

Von einer dauerhaft durch öffentliche Sach- und Personalkostenzuschüsse geförderten Kinderbetreuung ist dann auszugehen, wenn die Zuschüsse nach der Zwecksetzung wiederkehrende oder laufende Kosten decken sollen. Umfasst sind beispielsweise öffentlich geförderte Betreuungseinrichtungen im Bereich der Universitäten und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Plätze in betrieblichen Betreuungseinrichtungen. Nummer 2 ist auch bei Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kinderbetreuung im Ausland anzuwenden.

Eine öffentlich geförderte Kinderbetreuung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn eine einmalige Sach- oder Geldleistung von öffentlicher Seite (zum Beispiel im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ oder des Konjunkturpaketes II) oder mittelbare Unterstützungsleistungen für Eltern (zum Beispiel im Rahmen der steuerlichen Absetzbarkeit von Beiträgen, sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für Tagespflegepersonen oder Zuschüssen für die Verpflegung von Kindern) zur Verfügung gestellt werden oder eine individuelle Förderung der Eltern (zum Beispiel durch die Übernahme von Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung) erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass in bestimmten Härtefällen Berechtigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld auch haben, wenn für das Kind für zehn Wochenstunden oder weniger im Durchschnitt des Monats eine durch öffentliche Sach- und Personalkostenzuschüsse geförderte Kinderbetreuung, insbesondere eine Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen wird. Maßgeblich ist – entsprechend der Regelungen in § 1 Absatz 4 und in § 15 Absatz 4 Satz 1 – der monatliche Durchschnitt der Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung.

Zu § 4b

Der neu eingefügte § 4b regelt die monatliche Höhe des Betreuungsgeldes.

Bei Mehrlingsgeburten und Geschwisterkindern im entsprechenden Alter wird das Betreuungsgeld für jedes Kind gezahlt. Beim Elterngeld ist dagegen in § 2 Absatz 6 für die Fälle der Mehrlingsgeburten ein Mehrlingszuschlag vorgesehen und keine mehrfache Gewährung von Elterngeld.

Da das Betreuungsgeld für jedes Geschwisterkind im entsprechenden Alter gezahlt wird, ist eine dem Geschwisterbonus nach § 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung wie beim Elterngeld nicht erforderlich.

Mit dem Geschwisterbonus als Zuschlag zum Elterngeld wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Elternteile, die bereits ein Kind oder mehrere Kinder haben, nach deren Geburt vielfach Einkommenseinschränkungen hinnehmen müssen, die bei kurzen Geburtenfolgen dazu führen, dass das einkommensabhängige Elterngeld entsprechend geringer ausfällt.

Nach der Regelung ist es möglich, für Geschwisterkinder sowohl Betreuungsgeld als auch einen Geschwisterbonus nach § 2 Absatz 4 Satz 1 gleichzeitig zu beziehen.

Zu § 4c**Zu Satz 1**

§ 4c Satz 1 stellt entsprechend der Regelung beim Elterngeld in § 3 Absatz 3 sicher, dass es in Fällen ausländischen Leistungsbezugs oder bei Ansprüchen gegenüber über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen nicht zu Doppelzahlungen kommt. Werden im Ausland dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen bezogen, werden sie auf das Betreu-

ungsgeld angerechnet, so dass Unterschiedsbeträge zur Feststellung, ob ein Anspruch auf eine höhere Leistung nach diesem Gesetz besteht, zu errechnen und gegebenenfalls zu zahlen sind. Dies gilt nur, soweit keine vorrangigen Kollisionsnormen anzuwenden sind; zu nennen ist insbesondere Art. 68 VO (EG) Nr. 883/2004.

Dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen werden bei gleichzeitigem Bezug von Betreuungsgeld und Elterngeld zunächst auf das Elterngeld angerechnet. Sofern sich nach der Anrechnung eine anzurechnende Differenz ergibt, wird diese auf das Betreuungsgeld angerechnet.

Zu Satz 2

Soweit die Leistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zustehen, verdrängen sie das Betreuungsgeld auch nur in dem entsprechenden Umfang. Die Regelung macht eine taggenaue Berechnung erforderlich.

Zu Satz 3

Entsprechend der Regelung beim Elterngeld ruht der Anspruch auf Betreuungsgeld nach Satz 3, wenn ein konstitutiver Antrag auf die ausländische Leistung nicht gestellt wurde. Damit wird sichergestellt, dass Berechtigte zunächst die vergleichbare ausländische Leistung in Anspruch nehmen oder ihre Ansprüche gegenüber über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen verwirklichen.

Zu § 4d

§ 4d regelt, über welchen Zeitraum Betreuungsgeld gezahlt wird.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Betreuungsgeld nur vom Beginn des 13. bis zum Ende des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann.

Die Regelung ermöglicht einen gleichzeitigen Bezug von Betreuungsgeld und Elterngeld im 13. und 14. Lebensmonat des Kindes in bestimmten Fallkonstellationen. Damit wird sichergestellt, dass Eltern frei entscheiden können, in welchen der ersten 14 Lebensmonate des Kindes sie Elterngeld in Anspruch nehmen. Mit der Regelung ist insbesondere auch sichergestellt, dass Alleinerziehende ihre ihnen zustehenden 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen und die volle Förderung über 24 Monate durch das Betreuungsgeld erhalten können. Die Regelung

trägt der Entscheidung des Gesetzgebers bei Einführung des Elterngeldes im Jahre 2007, auch den Alleinerziehenden über einen Zeitraum von 14 Monaten den Leistungsbezug zu ermöglichen, Rechnung.

Ein paralleler Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld für ein Kind ist außerdem bei Verlängerung des Auszahlungszeitraums des Elterngeldes nach § 6 Satz 2 möglich.

Zu Satz 2

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht einen lückenlosen Bezug von Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Mit der Regelung wird die Ausgestaltung des Betreuungsgeldes als Anschlussleistung sichergestellt und dementsprechend ein gleichzeitiger beziehungsweise wechselnder Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld für dasselbe Kind vor dem 13. Lebensmonat ausgeschlossen.

Satz 2 sieht einen Bezug von Betreuungsgeld vor dem 13. Lebensmonat des Kindes vor, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 2 und 3 zustehen, bereits bezogen haben. Davon sind auch diejenigen Monate umfasst, die nach § 4 Absatz 3 Satz 2 als bezogen gelten.

Die Monatsbeträge des Elterngeldes im Sinne der Regelung stehen den Eltern im Falle einer Mehrlingsgeburt für alle Mehrlinge gemeinsam zu. Somit kann Betreuungsgeld erst bezogen werden, sofern die gemeinsamen Monatsbeträge des Elterngeldes für die Mehrlinge erschöpft sind.

Die Regelung betrifft nur den Bezug von Elterngeld für ein und dasselbe Kind. Der Bezug von Elterngeld für ein jüngeres Geschwisterkind schließt beispielsweise den Bezug von Betreuungsgeld für das ältere Geschwisterkind nicht aus.

Ein nahtloser Anschluss des Betreuungsgeldes an das Elterngeld ist für einen Elternteil nicht möglich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt sind, der individuelle Bezug aber schon vor dem 13. Lebensmonat geendet hat. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Elternteil seinen Bezug von Elterngeld beendet hat, obwohl er noch Anspruch auf Elterngeld hat, oder wenn nur noch Elterngeldansprüche für den anderen Elternteil zur Verfügung stehen. Da in diesen Fällen der Elternteil seinen Bezug von Elterngeld – insbesondere vor dem Hintergrund der möglichen Antragsänderung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 – jederzeit wieder aufnehmen könnte, kann die Beendigung des individuellen Bezugs allein nicht maßgeblich sein.

Wenn die Eltern über 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und insofern kein Elterngeld beziehen können, da sie die Anspruchsvoraussetzung für das Elterngeld nach § 1 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 6 nicht erfüllen, wird Betreuungsgeld nicht vor dem

13. Lebensmonat gewährt. In diesen Fällen stehen den Eltern noch Monatsbeträge des Elterngeldes zu, die sie bei entsprechender Reduzierung ihrer Erwerbstätigkeit beziehen können.

Zu Satz 3

Gemäß Satz 3 kann Betreuungsgeld für ein Kind maximal über einen Zeitraum von 24 Monaten bezogen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 wird Betreuungsgeld in den Fällen einer Aufnahme des Kindes in den Haushalt (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) gezahlt, um auch diesen Familien eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung in den ersten Jahren des Zusammenlebens, die regelmäßig mit besonderen Anforderungen an die fürsorglichen Leistungen der Eltern verbunden sind, zu gewähren.

Betreuungsgeld kann ab dem ersten Tag des 13. Monats nach der Aufnahme bezogen werden. Gemäß § 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Tag, auf welchen der Zeitpunkt fällt, nicht zu berücksichtigen. Nach Satz 2 ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ein früherer Beginn des Bezugs von Betreuungsgeld möglich.

Eine Begrenzung auf die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erscheint vor dem Hintergrund, dass mit dem Betreuungsgeld grundsätzlich Eltern von Kleinkindern gefördert werden sollen, angemessen.

Betreuungsgeld wird wie Elterngeld insbesondere auch dann gezahlt, wenn bereits zuvor eine andere Person (beispielsweise die leibliche Mutter) für das Kind Betreuungsgeld bezogen hat.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Eltern die Monatsbeträge, auf die sie für ein Kind Anspruch haben, nur nacheinander beziehen können. Anders als beim Elterngeld kann insofern Betreuungsgeld nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden.

Weitere Monatsbeträge für ein Geschwisterkind können gleichzeitig vom anderen Elternteil in Anspruch genommen werden. Monatsbeträge für ein Geschwisterkind können auch von einem Elternteil, der bereits Betreuungsgeld für ein anderes Kind bezieht, in Anspruch genommen werden.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass Lebensmonate des Kindes, für die dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistungen nach § 4c bezogen werden, auch auf den Bezugszeitraum des Betreuungsgeldes anzurechnen sind; die betreffenden Monate gelten als von der für die betreffende Leistung anspruchsberechtigten Person verbraucht.

Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 4c anzurechnende Leistungen zustehen, gelten auch dann als Bezugsmonate, wenn die Betreuungsgeld beantragende Person in diesen Monaten die Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 vermeidet Rückforderungen der Leistung durch die Verwaltung, wenn im Laufe des Monats eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt.

Mit der Regelung wird insbesondere in dem Fall der Anmeldung in einer öffentlich geförderten Betreuung nach § 4a Absatz 1 Nummer 2 eine kurze Eingewöhnungsphase ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand parallel zum Betreuungsgeldbezug ermöglicht.

Zu Absatz 5**Zu Satz 1**

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 nicht nur für Elternteile, sondern auch für Berechtigte nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 gelten.

Zu Satz 2

Entsprechend der Regelung beim Elterngeld in § 4 Absatz 5 Satz 2 stellt der neu eingefügte Satz 2 sicher, dass das Gesetz nicht mit dem Familienrecht in Widerspruch steht. Während der Kreis der Anspruchsberechtigten für das Betreuungsgeld in § 4a Absatz 1 Nummer 1 bewusst weit gefasst ist, um zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Übernahme der Betreuungsarbeit und die rechtliche Elternverantwortung nicht immer übereinstimmen, muss zugleich den familienrechtlichen Regelungen zum Sorgerecht Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 3)

In Abschnitt 3 werden die Bewilligung, Zahlung, Beantragung und Berücksichtigung von Elterngeld und Betreuungsgeld gemeinsam geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Wie beim Elterngeld sollen Eltern nach dem geänderten § 5 Absatz 1 die Entscheidung, wer von ihnen Betreuungsgeld erhalten soll, grundsätzlich einvernehmlich treffen.

Zu Buchstabe b

Der geänderte Absatz 2 regelt – entsprechend der Regelung beim Elterngeld – für den Ausnahmefall, dass die Elternteile für den Bezug des Betreuungsgeldes keine einvernehmliche Bestimmung treffen, wie das Betreuungsgeld auf beide Elternteile aufzuteilen ist, wenn sie zusammen mehr als die ihnen zustehenden 24 Monatsbeträge beanspruchen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 Satz 1 regelt auch für das Betreuungsgeld, dass die Absätze 1 und 2 nicht nur für Elternteile, sondern ebenfalls für Berechtigte nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 gelten.

Darüber hinaus stellt Satz 2 entsprechend der Regelung beim Elterngeld sicher, dass ein Elternteil, der das alleinige Sorgerecht hat, für die Inanspruchnahme von 24 Monaten Betreuungsgeld nicht auf die Zustimmung eines anderen Berechtigten angewiesen ist, während die andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Betreuungsgeld beziehen kann.

Zu Nummer 5 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Entsprechend der Regelung beim Elterngeld wird das Betreuungsgeld im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit der Verdopplung des Auszahlungszeitraums ist weiterhin allein für das Elterngeld vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Regelungen zur Antragstellung beim Elterngeld werden für die Antragstellung beim Betreuungsgeld übernommen.

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Das Betreuungsgeld wird nach Absatz 1 Satz 1 auf schriftlichen Antrag gewährt. Es kann bereits mit dem Elterngeld beantragt werden.

Entsprechend der Regelung beim Elterngeld wird auch beim Betreuungsgeld nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 ein möglicher Anspruchsausschluss anhand des zu versteuernden Einkommens, das die Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt hat, geprüft.

Zu Buchstabe bb

Beim Betreuungsgeld ist wie beim Elterngeld eine rückwirkende Zahlung auf drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Betreuungsgeld eingegangen ist, begrenzt.

Zu Buchstabe b

Die Monate, für die Betreuungsgeld beantragt wird, sind in dem Antrag auf Betreuungsgeld anzugeben. Es muss sichergestellt werden, dass durch die Bewilligung von Betreuungsgeld für eine berechtigte Person nicht Nachteile zulasten einer anderen berechtigten Person entstehen, insbesondere, wenn im Antrag mehr als die Hälfte der insgesamt zustehenden Monatsbeträge begehrt werden.

Entsprechend der Regelung beim Elterngeld ist eine einmalige Änderung des Antrags auf Betreuungsgeld möglich.

In Fällen besonderer Härte kann der Antrag auf Betreuungsgeld zusätzlich ein weiteres Mal geändert werden.

Zu Buchstabe c

Satz 2 stellt klar, dass die andere Person ihrerseits durch einen Antrag oder eine Anzeige bei der zuständigen Behörde ihren Anspruch auf Betreuungsgeld anmelden muss, damit die Behörde diese Informationen bei ihrer Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Betreuungsgeld berücksichtigen kann, insbesondere die Begrenzung des Betreuungsgeldes auf ins-

gesamt 24 Monatsbeträge nach § 4d Absatz 1 Satz 3 und die Frage der Verteilung auf die Anspruchsberechtigten nach § 5 Absatz 2.

Macht der andere Elternteil nicht von der Möglichkeit eines Antrags auf Betreuungsgeld oder einer Anzeige Gebrauch, erhält der antragstellende Elternteil die Monatsbeträge gemäß Satz 3 Halbsatz 1 ausgezahlt. Satz 3 Halbsatz 2 regelt daher, dass die andere berechtigte Person bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur für die verbleibenden Monate Betreuungsgeld erhalten kann.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Allein im Antrag auf Elterngeld sind Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum zu machen. Im Antrag auf Betreuungsgeld sind entsprechende Angaben nicht zu machen, da das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das die Person während der Bezugszeit hat, nicht den Anspruch auf Betreuungsgeld mindert.

Zu Buchstabe b

Auch bei der Beantragung von Betreuungsgeld ist der Nachweis des Umstandes, dass die Einkommensgrenzen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 nicht überschritten werden, grundsätzlich über den Steuerbescheid zu führen. Werden die Einkommensgrenzen nach den Angaben im Antrag voraussichtlich nicht überschritten, ist der Antrag auf Betreuungsgeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu bescheiden.

Entsprechend der Regelung beim Elterngeld wird auch beim Betreuungsgeld der mögliche Anspruchsausschluss anhand des zu versteuernden Einkommens, das die Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt hat, geprüft.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

§ 8 Absatz 3 Satz 1 ist ausschließlich auf Anträge auf Elterngeld und nicht auf Anträge auf Betreuungsgeld anzuwenden.

Zu Buchstabe bb

Kann im Antrag auf Betreuungsgeld noch nicht angegeben werden, ob die Einkommensgrenzen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden, wird nach

Satz 2 entsprechend der Regelung beim Elterngeld eine vorläufige Entscheidung unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkünfte getroffen.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Die Änderungen in § 10 regeln das Verhältnis des Betreuungsgeldes und dem Betreuungsgeld vergleichbarer Leistungen zu anderen Sozialleistungen. Insbesondere ist das Betreuungsgeld wie auch das Elterngeld nach dem nicht geänderten § 10 Absatz 5 Satz 1 bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe) und § 6a BKG (Kinderzuschlag) in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Betreuungsgeld, Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Leistungen bleiben nach Absatz 1 bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Leistungen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro unberücksichtigt. Werden in einem Monat beispielsweise Elterngeld und Betreuungsgeld bezogen, so werden insgesamt maximal 300 Euro des Elterngeldes und des Betreuungsgeldes gemeinsam nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden Betreuungsgeld, Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Leistungen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Im Rahmen des Unterhaltsrechts sind Betreuungsgeld, Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder bis zum Betrag von insgesamt 300 Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die in § 12 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Regelung ist auch beim Betreuungsgeld anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 regelt die Aufbringung der Mittel sowohl für das Elterngeld als auch für das Betreuungsgeld durch den Bund.

Zu Nummer 11 (Abschnitte 4 und 5)

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 12 (§ 22)

Zu Buchstabe a

In § 22 Absatz 1 wird die Datenerhebung zum Betreuungsgeld aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden neben den zu erhebenden Merkmalen für das Elterngeld auch die zu erhebenden Merkmale für das Betreuungsgeld geregelt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 13 beim Betreuungsgeld ab dem Jahr 2013 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Das Betreuungsgeld ist von der Bundesregierung auf seine Wirksamkeit zu überprüfen. Dem Deutschen Bundestag wird daher von der Bundesregierung bis Ende des Jahres 2014 ein Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes vorgelegt.

Zu Nummer 14 (§ 26)

Nach § 26 Absatz 1 gilt dieses Gesetz, soweit es den Geldleistungsteil betrifft, als Teil des Sozialgesetzbuches.

Zu Nummer 15 (§ 27)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Buchstabe b

Durch den neu aufgenommenen § 27 Absatz 5 Satz 1 wird geregelt, dass Betreuungsgeld nur für Kinder, die nach dem 31. Dezember 2011 geboren wurden, gezahlt wird. Durch eine entsprechende Stichtagsregelung werden unterbrochene Bezugsverläufe für die Jahre 2013 und 2014 und erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, welcher durch erhöhte Fallzahlen bei der neu eingeführten Leistung Betreuungsgeld entstehen würde, vermieden.

Für das Jahr 2013 wird im neu eingefügten Satz 2 eine abweichende Regelung zur Höhe des Betreuungsgeldes aufgenommen. Danach beträgt das Betreuungsgeld im Jahr 2013 100 Euro pro Monat. Für Lebensmonate, in die der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes fällt, beziehungsweise für Lebensmonate, die sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2014 liegen, erfolgt eine taggenaue Berechnung (§ 40 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

Ab dem 1. Januar 2014 wird Betreuungsgeld nach § 4b in Höhe von 150 Euro und bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats für 24 Lebensmonate nach § 4d Absatz 1 gezahlt.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)**Zu Absatz 1 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Anpassung an die Ersetzung des Erziehungsgeldes durch das Elterngeld und die Einführung des Betreuungsgeldes.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung an die Ersetzung des Erziehungsgeldes durch das Elterngeld und die Einführung des Betreuungsgeldes.

Zu Nummer 3 (§ 54)

Das Betreuungsgeld soll den Eltern als Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für die Betreuung ihrer Kleinkinder zur Verfügung stehen. Soweit Elterngeld und Betreuungsgeld zeit-

gleich – z. B. für nacheinander geborene Kinder – zustehen oder zeitgleich Betreuungsgeld für mehr als zwei Kinder zusteht, sind die Leistungen daher gemäß § 54 Absatz 3 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch insgesamt nur bis zur Höhe der nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anrechnungsfreien Beträge pfändungsfrei.

§ 54 Absatz 3 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird redaktionell an die durch den Wegfall des Erziehungsgeldes geänderte Rechtslage angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 68)

Redaktionelle Anpassung an die Rechtsänderungen durch die Einführung des Betreuungsgeldes und das Außerkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu Absatz 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung bewirkt, dass das Betreuungsgeld nicht als beitragspflichtiges Einkommen in der Krankenversicherung behandelt wird.

Zu Absatz 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschrift ist mit der Einführung eines Betreuungsgeldes überflüssig geworden.

Zu Absatz 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung bewirkt, dass das Betreuungsgeld nicht als beitragspflichtiges Einkommen in der Pflegeversicherung behandelt wird.

Zu Absatz 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Mit der Änderung wird geregelt, dass das Betreuungsgeld bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert ist, nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 6 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Mit der Änderung wird geregelt, dass das Betreuungsgeld wie in der gesetzlichen Krankenversicherung auch in der Krankenversicherung der Landwirte beitragsfrei ist.

Zu Absatz 7 (Änderung des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa)

Da das Betreuungsgeld eine Familienleistung im Sinne von Art. 1 Buchstabe z VO (EG) Nr. 883/2004 ist, fällt es unter die Koordinierungsvorschriften, und es muss eine Verbindungsstelle bestimmt werden. Nach § 4 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa ist die Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Direktion, zur Verbindungsstelle für alle Familienleistungen bestimmt. Zur Klarstellung wird daher auch das Betreuungsgeld benannt.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.